

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Telefax 0721 994-1880

Aktenzeichen: 2 C 51/25

Schreiben vom 26.11.2025

Karlsruhe, den 02.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für das Schreiben vom 26.11.2025.

Der Kläger hat nicht um Rechtsberatung gebeten, sondern erwartet, dass das Gericht die Rechtsgrundlagen seiner Verfahrenshandlungen benennt. Oder sieht sich das Gericht nicht an Art. 20 Abs. 3 und Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz gebunden?

Tatsächlich vermutet der Kläger, dass der Grund für die erforderliche, aber erkennbar unerwünschte Wiedereröffnung der Verhandlung in §156 Abs. 2 Nr. 1 liegt, denn wie sich aus dem Verhandlungsprotokoll vom 25.09.2025 ergibt, hat das Gericht vor Verhandlungsbeginn nicht einmal die Begründung der Klageschrift vom 24.02.2025 und die dort aufgeführte Rechtsprechung gelesen.

Der Kläger bittet daher erneut um Mitteilung, warum das Gericht es für angebracht oder erforderlich hält, die Verhandlung wiederzueröffnen. Einem schriftlichen Verfahren wird er nur zustimmen, wenn er die Gründe dafür nachvollziehen und die Konsequenzen verstehen und akzeptieren kann.

Oder muss der Kläger erst einen Antrag nach §42 Abs. 2 ZPO stellen um seine Frage beantwortet zu bekommen?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Lindenberg', written in a cursive style.